

Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV)

Vom 14. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf §§ 73 Abs. 2-4, 74 Abs. 2 lit. j und 75 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾ und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P210856](#), auf Antrag des Erziehungsrats,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons sowie der Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen.

² Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.

§ 2 *Begriffe*

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die von den Schulen bereitgestellt werden;
- b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen bereitgestellt werden;
- c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.

§ 3 *Zuständigkeiten*

¹ Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen und deren Aufsicht ist:

- a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung;
- b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen.

² Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der von den Gemeinden geführten Schulen und deren Aufsicht ist die zuständige Stelle der Gemeinden.

³ Die Volksschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Angebote gemäss Abs. 1 und übt die Oberaufsicht über diese aus.

§ 4 *Beauftragung von privaten Anbieterinnen oder Anbietern*

¹ Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieterinnen oder Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen.

¹⁾ SG [410.110](#)

²⁾ SG [153.800](#)

² Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit der privaten Anbieterin oder dem privaten Anbieter insbesondere:

- a) die zu erbringenden Leistungen;
- b) die Leistungsabgeltung;
- c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling;
- d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.

§ 5 *Anforderungen*

¹ Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen.

² Sie verfügen neben einem betrieblichen über ein pädagogisches Konzept, das Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung enthält.

³ Sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.

⁴ Sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung.

⁵ Sie bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an.

⁶ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden umschreiben die Anforderungen in Richtlinien näher.

§ 6 *Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur*

¹ Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.

§ 7 *Zusammenarbeit*

¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie die Mitarbeitenden der Schulen, der schuleigenen und der schulexternen Tagesstrukturen, insbesondere die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, arbeiten eng zusammen.

² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.

§ 8 *Investitionsbeiträge*

¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern auf begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitionsbeiträge gewähren.

² Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.

2. Umfang der Angebote und Aufnahme

§ 9 *Tagesstrukturen*

¹ Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:

- a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag;
- b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag.

² Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.

§ 10 *Ferienangebote*

¹ Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen.

² Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.

§ 11 *Aufnahme in Angebote auf der Primarstufe*

¹ Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus.

² Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird eine Mindestbelegung vorausgesetzt.

³ Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze.

⁴ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.

3. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten**§ 12** *Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe*

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.

² Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.

³ Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.

⁴ Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen.

⁵ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehaltlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.

§ 13 *Beitragserhebung auf der Primarstufe*

¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.

² Sie können die Beitragserhebung der beauftragten privaten Anbieterin oder dem beauftragten Anbieter übertragen.

§ 14 *Beiträge für die Angebote der Sekundarschulen*

¹ Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen angemessenen Beitrag.

² Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.

³ Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.

§ 15 *Härtefallregelung*

¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren.

² Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.

³ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.

4. Sanktionen und Rechtsmittel

§ 16 *Sanktionen*

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;
- b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.

² Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:

- a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;
- b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.

§ 17 *Rekurs*

¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
14.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	KB 18.12.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	14.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	KB 18.12.2021